

*Name:*

**Freie Wähler Mecklenburg-Vorpommern.  
Unabhängige Landespartei**

*Kurzbezeichnung:*

**Freie Wähler M-V**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Werkweg 17  
18273 Güstrow  
z. H. Herrn Klaus-Dieter Gabbert**

*Telefon:*

**(0 38 43) 27 78 91**

*Telefax:*

**(0 38 43) 21 74 87**

*E-Mail:*

**kdgabbert@t-online.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 09.03.2009)*

*Name:*

**Freie Wähler Mecklenburg-Vorpommern.  
Unabhängige Landespartei**

*Kurzbezeichnung:*

**Freie Wähler M-V**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Landesvorstand:**

Vorsitzende:	Dr. Sibylle Bachmann
Stellv. Vorsitzende:	Peter O. Kascheike
Schatzmeister:	Klaus-Dieter Gabbert
Schriftführer:	Jürgen Dettmann
Beisitzer:	Rolf Steinmüller
	Torsten Schaefer
	Dr. Galina Koch



# Satzung für die Freie Wähler Mecklenburg-Vorpommern. Unabhängige Landespartei

## § 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen **Freie Wähler Mecklenburg-Vorpommern. Unabhängige Landespartei**. Sie gibt sich die Abkürzung **Freie Wähler M-V** und das Kürzel **FW**.
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Partei ist eine Vereinigung von Einwohnern und Bürgern des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Ihr Zweck ist es aktiv an der politischen Willensbildung und an der Erfüllung landespolitischer Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner von MV zu fördern. Die Partei gibt sich Grundsätze für ihr landespolitisches Handeln und stellt Kandidat/innen für die Wahl zum Landtag auf.
- (4) Die Grundsätze sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und werden mit einfacher Mehrheit vom Parteitag verabschiedet. Änderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit des Parteitages.
- (5) Die Partei hat ihren Sitz in Güstrow.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei können alle interessierten Einwohner/innen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und den Grundsätzen der Partei sowie diesem Statut zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes, in dem der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt.
- (4) Gegen die Annahme oder Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann beim Parteivorstand Einspruch erhoben werden. Der Parteivorstand entscheidet abschließend.
- (5) Eine Doppelmitgliedschaft in der Landespartei Freie Wähler M-V und anderen politischen Vereinigungen ist möglich, mit Ausnahme von Parteien oder Vereinigungen die bei Wahlen konkurrierend auftreten und/oder die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut vertreten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt
  - erheblich gegen Grundsätze der Partei verstößt und ihr somit Schaden zufügt
  - sein aktives Wahlrecht verliert.

- (8) Gegen den Beschluss des Kreisvorstandes zum Ausschluss steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Die dafür zuständigen Gremien sind das Kreisschiedsgericht und das Landesschiedsgericht in dieser Reihenfolge. Die Einzelheiten zum Ausschlussverfahren regelt die Schiedsordnung.
- (9) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Partei oder auf Rückzahlung gezahlter Beiträge und Spenden.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei teilzunehmen und seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben, soweit es nicht durch Delegierte vertreten wird. Vor jeder Beschlussfassung hat es das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane als Mehrheitsentscheidung anzuerkennen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten.
- (4) Mandatsträger/innen vertreten die programmatischen Grundsätze und die Beschlüsse der Organe der Partei glaubwürdig und mit Nachdruck. Sie werden zu Mitgliederversammlungen ihrer Kreisverbände eingeladen, in denen über die parlamentarische Arbeit und die getroffenen Entscheidungen informiert wird. Mandatsträger/innen informieren selbst regelmäßig über ihre parlamentarische Tätigkeit.
- (5) Mandatsträger/innen können zugleich nicht zu einheitlicher Stimmabgabe (Fraktionszwang) verpflichtet werden.
- (6) Mandatsträger/innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an die Partei. Die Höhe der Sonderbeiträge wird durch die Beitragssatzung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder begleitende Ordnungen der Landespartei Freie Wähler M-V verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Zuständig für die Beantragung solcher Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand der Gebietsgliederung, der das betroffene Mitglied angehört.
- (3) Existiert kein Vorstand einer höheren Gebietsvereinigung, kann nur die jeweilige Mitgliederversammlung Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vorstandes können nur von einem höheren Vorstand eingeleitet oder durchgeführt werden.
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) die Rüge,
  - b) die vorläufige Enthebung von Parteiämtern
  - c) die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern und
  - d) die Anordnung des Ruhens weiterer Mitgliedsrechte.
- (5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 c) und d) können für die Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.
- (6) Wenn Handlungen nach §4 Abs. (1) der Landespartei Freie Wähler M-V schweren Schaden zugefügt haben, oder wenn der Eintritt des schweren Schadens nur durch rechtzeitiges Eingreifen verhindert worden ist, kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden.
- (7) Ein schwerer Schaden im Sinne von Abs. 5 liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Vertraulichkeit parteiinterner Vorgänge verletzt. Ein schwerer Schaden liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet oder abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt.

(8) In schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes der Partei ausschließen. Der handelnde Vorstand hat in diesem Fall unverzüglich ein Ordnungsverfahren beim Schiedsgericht der Partei einzuleiten. Ebenso kann das betroffene Mitglied unmittelbar das Schiedsgericht anrufen.

(9) Über die Anträge entscheidet das Schiedsgericht. Der Spruch des Schiedsgerichtes muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Spruch des Schiedsgerichtes zurückweisen und den Fall erneut an das Schiedsgericht verweisen.

(10) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen. Der Ablauf der Verfahren wird durch die Schiedsordnung der Landespartei Freie Wähler M-V geregelt.

(11) Im Falle des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 5**

### **Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen**

(1) Der Vorstand kann gegen Gebietsvereinigungen oder ihre Organe, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder das Grundsatzzprogramm verstoßen, nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

a) Verwarnung

b) die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.

(2) Bis zur Neuwahl eines Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes des Vorstandes, die sobald als möglich zu erfolgen hat, kann ordentlichen Mitgliedern der Landespartei Freie Wähler M-V die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Maßnahmen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Erfolgt durch diese Mitgliederversammlung keine Bestätigung, so ist die Maßnahme aufgehoben.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen der Vorstände ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.

## **§ 6**

### **Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Partei durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Parteitag erlässt eine Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Gliederung der Partei**

(1) Die Landespartei Freie Wähler M-V gliedert sich in Kreisverbände, die sich in Ortsverbänden untergliedern.

(2) Die Kreisverbände entsprechen in der Regel dem Gebiet der Landtagsstimmkreise bzw. der kreisfreien Städte. Kreisverbände haben das Recht, sich in Ortsverbände zu untergliedern.

(3) Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

## **§ 8**

### **Kreisverbände und Kreisvorstand**

- (1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises.
- (2) Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
- (3) Sofern ein Kreisverband weniger als 50 Mitglieder hat, besteht eine Kreismitgliederversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören.
- (4) In Kreisverbänden mit mehr als 50 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreismitgliederversammlung die Kreisvertreterversammlung. Die Kreismitgliederversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen.
- (5) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus dem Kreisvorstand und den Delegierten der Ortsverbände.
- (6) Zu den Aufgaben der Kreismitglieder- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:
  - die Behandlung politischer Themen
  - die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung
  - die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger/innen im Bereich des Kreisverbandes
  - die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
  - die Wahl eines Schatzmeisters
  - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 50 Mitglieder des Kreisverbands ein/e Delegierte/r und ein/e Ersatzdelegierte/r zu wählen sinddie Wahl von Delegierten und von Bewerber/innen für öffentliche Wahlen.
- (7) Der Kreisvorstand besteht aus der/dem Kreisvorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie weiteren Mitgliedern entsprechend der Größe des Kreisverbandes. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes legt die Kreismitgliederversammlung bzw. die Kreisvertreterversammlung fest.
- (8) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
  - die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes
  - die Behandlung dringlicher politischer Themen
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes
  - die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes
  - die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen
  - die Öffentlichkeitsarbeit
  - die Aufnahme von Mitgliedern
  - die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
  - die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband
  - die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände
  - die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden.

## **§ 9**

### **Organe**

Organe der Partei sind der Parteitag und der Parteivorstand.

## **§ 10 Parteitag**

- (1) Der Parteitag besteht aus allen Mitgliedern der Partei bzw. den Mitgliedern des Parteivorstandes und den Delegierten der Kreisverbände( Delegiertenversammlung). Bis zu einer Gesamtzahl von 500 Mitgliedern erfolgt ein Parteitag als Mitgliederversammlung.
- (2) Findet ein Delegiertenparteitag statt, so beträgt der Delegiertenschlüssel 1:10 Mitglieder. Der Parteivorstand und die Kreisvorsitzenden gehören per Funktion dem Parteitag an, sie dürfen jedoch nur zu einem Fünftel der Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein, wobei der Parteivorstand den Vorrang hat. Die Kreisvorsitzenden müssen ggf. aus ihrem Kreis Delegierte bestimmen.
- (3) Der Parteitag entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören im Besonderen
- die Beschlussfassung über die Grundsätze des landespolitischen Handelns
  - die Beschlussfassung über das Parteiprogramm
  - die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsordnung
  - die Beschlussfassung über das Delegiertenprinzip für den Parteitag
  - die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstandes
  - die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger im Landtag von M-V
  - die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes
  - die Wahl eines Schatzmeisters
  - die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts
  - die Aufstellung der Kandidat/innen für die Landtagswahlen.

## **§ 11 Parteivorstand**

- (1) Der Parteivorstand besteht aus der/dem Parteivorsitzenden, zwei stellvertretenden Parteivorsitzenden, den Kreisvorsitzenden, dem Landesschatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl durch den Parteitag festgelegt wird, sowie dem Vorsitzenden der Fraktion im Landtag von M-V. Die Kreisvorsitzenden können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören:
- die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit
  - die Behandlung dringlicher politischer Themen
  - die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen
  - die Aufsicht über parteiinterne Wahlen
  - die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisvertreterversammlungen
  - die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Landtages M-V.
- (3) Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen, z.B. Sachverständige. Diese haben beratende Stimme.

## **§ 12 Aufgaben und Wahl der Vorstände**

- (1) Kreisvorstände und Parteivorstand haben im Rahmen der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Partei zusammen hängenden Fragen zu klären.

- (2) Die Vorstände vertreten die Partei nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der/des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (3) Die Vorstände werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Die Mitglieder der jeweiligen Vorstände werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der zuständigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern gibt es einen zweiten Wahlgang, danach entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

### **§13**

#### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung, die Kreisvertreterversammlung und der Parteitag werden vom jeweiligen Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der zuständige Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In dieser ist die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen.

### **§ 14**

#### **Aufstellung von Kandidaten für die Landtagswahlenwahl**

- (1) Die Kandidaten für die Landtagswahlen werden in den Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisvertreterversammlungen (Direktkandidaten) sowie dem Parteitag (Landesliste) aufgestellt.
- (2) Zur entsprechenden Mitgliederversammlung zwecks Aufstellung der Bewerber für die Landtagswahl ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Aus der Tagesordnung muss der Punkt „Kandidatenaufstellung“ hervorgehen.
- (3) Bei der Bewerberaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (4) Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, mit einer Frist von mindestens 3 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- (6) Jede/r Bewerber/in erhält die Gelegenheit sich vorzustellen.
- (7) Gewählt ist die/der Direktkandidat/in, die/der die meisten Stimmen in einer Kreismitglieder bzw. Kreisvertreterversammlung auf sich vereint.

(8) Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei der vom Parteitag aufgestellten Liste bestimmt die Anzahl der abgegebenen Stimmen für den jeweiligen Kandidaten die Platzierung auf der Landesliste. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern gibt es einen zweiten Wahlgang, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter des Parteitages zu ziehende Los.

(9) Über die jeweilige Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Die Niederschrift muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die fristgemäße Einberufung
  - die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - die Namen der vorgeschlagenen Bewerber
- die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber.  
Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, der/dem Stellvertreter/in und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Die Partei kann auf einem Parteitag mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

(2) Zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 16 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung einer Kreismitgliederversammlung bzw. einer Kreisdelegiertenversammlung sowie eines Parteitages ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung
- Form der Einladung
- Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Beschlüsse mit Ergebnis der Abstimmung.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in zu fertigen. Sie ist in der darauf folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu genehmigen.

## **§ 17 Geltungsbeginn**

Die vorstehende Satzung wurde vom Parteitag am 05.11.2005 in Güstrow genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft. Geändert mit Beschluss vom 25.02.2006. Geändert mit Beschluss vom 25.10.2008



## **Beitrags- und Finanzordnung der Landespartei Freie Wähler Mecklenburg - Vorpommern**

### **§ 1 Ausgabendeckung**

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Landespartei Freie Wähler M-V erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden aufgebracht.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Monatsbeitrag zu Beginn des Monats fällig. Er ist unaufgefordert zu zahlen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Fällen auf Antrag des Mitgliedes nach Entscheidung des Landesvorstands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
- (4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitglieds nach Eigenangabe entsprechend folgender Staffelung:
  - < 500,-Euro sowie Studenten, Schüler, Erwerbslose / 1,-Euro Monatsbeitrag
  - <1.000,-Euro/ 2,-Euro Monatsbeitrag
  - <1.500,-Euro/ 3,-Euro Monatsbeitrag
  - >1.500,-Euro/ 5,-Euro Monatsbeitrag
  - + jew. weitere 500,-Euro / 5,-Euro Monatsbeitrag
- (6) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von jährlich 30,-Euro erhoben. Für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres.
- (7) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen neben den Mitgliedsbeiträgen sind folgende Mandatsträger/innen für jedes Mandat verpflichtet:
  - Abgeordnete des Landtages von M-V
  - Mitglieder der Landesregierung.
- (8) Ändern sich die Bezüge der Mandatsträger/innen, für die Festbeträge als Mandatsträgerbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Parteivorstand nach Anhörung der Freie Wähler M-V-Gruppe im Landtag geändert werden.
- (9) Mandatsträger führen 1% ihrer durch das Mandat erlangten Bezüge an die Partei ab.
- (10) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden und die Mandatsträgerbeiträge werden vom Landesverband, d.h. dem Parteivorstand, eingezogen.

(11) Die Kreisverbände führen Quartalsweise 20% der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband ab.

### **§ 3 Spenden**

(1) Die Partei Freie Wähler M-V wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Orts- und Kreisverbände berechtigt.

(2) Werden Spenden eingenommen, dürfen als Quittung nur die vom Parteivorstand herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden Orts- bzw. Kreisverbandes unterzeichnet werden.

(3) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, eine Kopie der Spendenbescheinigungen aufzubewahren.

(4) Spenden sind nach Möglichkeit bargeldlos zu übermitteln. Bargeldspenden, die im Einzelfall 1.000,-Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von

1.000,-Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an den Parteivorstand zur Weiterleitung an die Landtagspräsidentin abzuführen.

(7) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung sind die genaue Bezeichnung und der Wert der Sachspende anzugeben. Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist. Ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

### **§ 4 Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen**

(1) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Dem mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.

## **§ 5 Rechnungslegung**

- (1) Die Landespartei Freie Wähler M-V und ihre Gliederungen sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.
- (2) Der Parteivorstand stellt zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs einen Haushalt auf, der vom Parteitag beschlossen wird.
- (3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch die Präsidentin des Landtages hat jede Gliederung der Partei dem Parteivorstand auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.
- (4) Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

## **§ 6 Finanzielle Rechenschaftsberichte**

- (1) Die Landespartei Freie Wähler M-V und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen. Im Bericht sind Einnahme- und Ausgabearten darzulegen auf der Basis der Buchführung über Ein- und Ausgaben sowie das Vermögen.
- (2) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahrs der Freie Wähler MV -Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt für die Orts- und Kreisverbände, sowie den Landesverband, d.h. die Partei als Ganzes.
- (3) Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.
- (4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch den Landesvorstand erstellt.
- (5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort den Landesvorstand zu informieren, damit dieser den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber der Landtagspräsidentin nachkommen kann.

## **§ 7 Wirtschaftliche Betätigung**

- (1) Die Gliederungen der Partei dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen.
- (2) Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Parteivorstandes.

## **§ 8 Insihgeschäfte und Haftung**

- (1) Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Parteischatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 1.000,-Euro jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der die/der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

### **§ 9 Zustimmung bei Verschuldung**

(1) Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen ummehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat er dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen des Parteivorstandes zu melden.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Schriftform**

Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.

### **§ 12 Vertretung**

Die Landespartei Freie Wähler M-V wird durch die/den Parteivorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die/der Parteivorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 13 Geschäftsführung**

(1) Soweit der Parteitag nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der Parteivorstand zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt.

(2) Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.

### **§ 14 Geschäftsstellen und Geschäftsführer**

(1) Eine Geschäftsstelle besteht auf Landesebene. Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichten.

(2) Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Geamtparteileitung) ist Güstrow. Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem Parteivorstand festgelegt. Der Sitz der Geschäftsstelle eines Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei teilnehmen.

(5) Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen kein Landtagsmandat bekleiden. Ausnahmen kann der Parteivorstand genehmigen.

### **§ 15 Auflösung und Verschmelzung**

(1) Der Parteitag kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an ... und an.... Liquidatoren sind die Kreis- und der Parteischatzmeister.

### **§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Die Beitrags-Satzung tritt am 05.11.2005 in Kraft.

Geändert durch Beschluss vom 26.02.2006

Geändert durch Beschluss vom 25.10.2008



## **Schiedsordnung der Landespartei Freie Wähler M-V**

### **§ 1 Antragserfordernis**

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

### **§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit**

- (1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.
- (2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.
- (3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

### **§ 3 Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Kreisgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.
- (2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Kreisverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.
- (3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Kreisschiedsgericht.

### **§ 4 Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Schiedsgerichte sind auf Kreis- und der Landesebene zu bilden. Sie werden durch Kreis- bzw. Kreisvertreterversammlungen und den Parteitag gewählt.
- (2) Das Parteischiedsgericht setzt sich aus 5 Schiedsrichter/innen zusammen. Diese und ihre 5 Stellvertreter/innen werden für zwei Jahre vom Parteitag gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Parteischiedsgerichtes ist auf dem nächsten Parteitag ein/e Nachrücker/in bzw. zu wählen.
3. Die streitenden Parteien haben das Recht, je eine/n Beisitzer/in in das Parteischiedsgericht zu entsenden. Diese sind ebenfalls stimmberechtigt. Der/die Sprecher/in des Parteischiedsgerichtes kann den Parteien für die Benennung der/des Schiedsrichter/in eine Ausschlussfrist setzen. Wird die/der Schiedsrichter/in nicht innerhalb der Ausschlussfrist benannt, ist die/der Sprecher/in berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer/innen eine/n Schiedsrichter/in ihrer/seiner Wahl zu benennen. Den Parteien ist eine Belehrung über die Folgen des Fristversäumnisses schriftlich zuzustellen.
4. Die 5 gewählten Parteischiedsrichter/innen bestimmen eine/n Sprecher/in des Parteischiedsgerichtes. Diese/r wird jeweils nach Abschluss eines Verfahrens neu bestimmt. Während eines laufenden Verfahrens kann nur dann ein/e neue/r Sprecher/in bestimmt werden, wenn die/der Sprecher/in wegen Befangenheit erfolgreich abgelehnt wird.

5. Die Parteischiedsrichter/innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

6. Funktionsträger/innen der Partei oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitglied eines Schiedsgerichts sein. Die gewählten Schiedsrichter/innen dürfen jeweils nur in einer Instanz tätig sein.

### **§ 5 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge**

(1) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Landesgeschäftsstelle abgewickelt. Die Kreisgeschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

### **§ 6 Fristen, Ladung**

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Die/der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

### **§ 7 Ablehnung wegen Befangenheit**

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird, ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. An dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Kreisschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Kreisschiedsgericht.

### **§ 8 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände**

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Mitglieder der Partei sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

- (3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung die/den Vorsitzende/n oder eine/n von dieser/diesem ermächtigte/n Vertreter/in eines durch das Verfahren berührten Verbands gutachtlich hören.
- (5) Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

### **§ 9 Mündliche Verhandlung**

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.
- (2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

### **§ 10 Niederschriften**

- (1) Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die zuständige Geschäftsstelle stellt den Protokollführer. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Vergleiche**

- (1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
- (2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- (3) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

### **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

### **§ 13 Entscheidungen**

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Parteivorsitzenden zu übersenden.
- (4) Dem Schiedsspruch des Parteischiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zu Grunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Der Schiedsspruch ist insbesondere an die Antragstellung gebunden und darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen.
- (5) Im Falle einer mündlichen Verhandlung wird die Entscheidung im Anschluss an die Beratung nach der Verhandlung den Beteiligten mündlich bekannt gegeben.
- (6) Im Falle einer Entscheidung nach Aktenlage erfolgt nur die schriftliche Ausfertigung.
- (7) Die Entscheidung ist in beiden Fällen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist von der/dem Sprecher/in des Bundesschiedsgerichts zu unterzeichnen und den Sprecher/innen der streitenden Parteien und dem Parteivorstand innerhalb von 4 Wochen zusammen mit dem Protokoll zuzustellen.

(8) Das Parteischiedsgericht muss eine der folgenden Entscheidungen treffen:

Bei Gebietsverbänden und Parteiorganen:

- a) die Anordnung, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Fristen zu treffen
- b) die Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern; in diesem Fall kann das Parteischiedsgericht auf Vorschlag der nicht Amts enthobenen Mitglieder des betroffenen Parteiorgans ein oder mehrere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl beauftragen
- c) die Auflösung eines Gebietsverbandes oder Maßnahmen fordern
- d) die Anordnung, eine Handlung mit dem Ziel durchzuführen, den entstandenen Schaden zu minimieren
- e) Einstellung des Verfahrens.

Bei einzelnen Mitgliedern:

- a) Enthebung von einem Parteiamt;
- b) Feststellung, dass sich die vom Antrag betroffene Partei eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat
- c) die Anordnung, eine Handlung mit dem Ziel durchzuführen, den entstandenen Schaden zu minimieren
- d) Einstellung des Verfahrens.

Bei Anfechtung von Wahlen:

- a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Wahlen
- b) das zuständige Parteiorgan zu beauftragen, unverzüglich satzungsgemäß Neuwahlen einzuleiten

Bei Ausschlussverfahren:

- a) der Antrag auf Ausschluss ist unberechtigt
- b) der Antrag auf Ausschluss ist berechtigt, falls die Voraussetzungen des § 10 (4) Parteiengesetz erfüllt sind; die Mitgliedsrechte der/des Antragsgegner/in ruhen für einen festzulegenden Zeitraum
- c) der Antrag auf Ausschluss ist berechtigt; die/der Antragsgegner/in wird ausgeschlossen
- d) Einstellung des Schiedsverfahrens, falls eine der streitenden Parteien zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten ist.

(9) Werden Anordnungen des Parteischiedsgerichts nicht eingehalten, so kann das Parteischiedsgericht das Ruhen der Amtsrechte von Mitgliedern der/des Antragsgegner/in verhängen.

(10) Gegenüber ihren Wahlgremien sind die Schiedsgerichte berichtspflichtig. Das Parteischiedsgericht entscheidet in eigener Verantwortung über seine Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 14 WIEDERAUFNAHME**

(1) Das Parteischiedsgericht kann die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag eines

vormaligen Verfahrensbeteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die zum

Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und geeignet scheinen, möglicherweise einen

anderen Schiedsspruch zu begründen. Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des

Antrages beendet worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Nach Eingang des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens prüft das Parteischiedsgericht, ob

die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind.

(3) Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Parteischiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

## **§ 15 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.
- (2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Kreisschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreisschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.
- (4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

## **§ 16 Aktenaufbewahrung**

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

## **§ 17 Kostenfreiheit, Auslagenersatz**

- (1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.
- (2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Kreisverband zu tragen.
- (3) Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet. Zeugengeld wird nicht gewährt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 05.11.2005 in Kraft.



# Freie Wähler M-V

Mündige Bürger – Verständliche Politik

## Voll voraus für unsere Zukunft

Mecklenburg-Vorpommern braucht einen politischen Neuanfang, Zukunftsvisionen, Führungskraft, Sozialkompetenz und Bürgernähe. Der Neuanfang muss getragen sein von Vertrauen in die eigene Kraft und von gemeinsamem Handeln. Alle, die hier leben, können und sollten unser Land gestalten.

M-V braucht eine Landesregierung, für die Dialog, Transparenz und Verlässlichkeit oberste Handlungsmaxime sind. M-V braucht Parlamentarier mit tiefen Wurzeln in den Regionen und Herzblut für unser Land. Sie müssen die Kraft haben Menschen zu verbinden und Zukunftsvisionen umzusetzen.

Unser Land braucht Freie Wähler. Ein Bündnis von Menschen, die mit ihren Ideen, Erfahrungen und ihrer Arbeit das Land voran bringen. Unabhängig von Parteizugehörigkeit, Weltanschauung und persönlichen Interessen soll das Wohl des Landes im Mittelpunkt stehen, denn: M-V ist wichtiger! Wichtiger als Politpoker um Posten und Lobbyinteressen. Wir wollen: Vertrauen wagen – Zukunft gestalten – Gemeinsam handeln.

Die Gründer von *Freie Wähler M-V* sind aktiv in kommunalen politischen Gremien, sie gestalten vor Ort kreativ und innovativ die Geschicke ihrer Gemeinden mit. Diese kommunalen Erfahrungen wollen wir produktiv machen für eine zukunftsweisende Landespolitik. Fachkompetenz, Sachorientierung und Verzicht auf Postengerangel führten vor Ort zu Respekt und Anerkennung – das benötigen wir auch auf Landesebene.

Angesichts der lähmenden und stagnierenden Landespolitik erscheint es uns unumgänglich sich überregional einzubringen. Wir brauchen in Schwerin ein Sprachrohr für kommunale Belange sowie für die Bürger unseres Landes. M-V hat Probleme, die einer Lösung bedürfen, ohne dass die Agierenden mit einem Auge nach Berlin und mit dem anderen auf anstehende Wahlen schauen.

Freie Wähler *M-V* ist eine Wahlalternative, die sich auf unser Bundesland konzentriert und sich frisch und unverfälscht um die Sorgen und Nöte der Bürger kümmert.

**Die nachfolgenden Ideen sind vor allem eines:**

**Einladung und Aufforderung zum Mitmachen!**

## **1. Zukunftschancen nutzen - Politik gemeinsam gestalten**

Mecklenburg-Vorpommern als Drehscheibe an der Ostsee ist ein Knotenpunkt zwischen Ost und West mit großen Entwicklungschancen in Richtung Skandinavien und Osteuropa. Der Ostseeraum ist eine der wichtigsten Wachstumsregionen. Davon sollten wir profitieren. Vertrauen in die Kraft der Menschen mit ihren Fähigkeiten, Tugenden und Ideen – das ist die Basis für die Nutzung dieser Chancen.

Politikverdrossenheit resultiert aus Vertrauensverlust, daher ist Vertrauen neu herzustellen. Politik ist Sache von uns allen, wir müssen uns aktiv in unsere eigenen Angelegenheiten einmischen. Im Sinne eines Bündnisses für M-V müssen Bürger mit und für Bürger Politik betreiben.

### **Ziele und Maßnahmen:**

- eine breite öffentliche Diskussion zu den Stärken des Landes und einer „Vision für M-V“ ist zu führen
- die Identität mit dem Land, Bürgersinn und persönliches Engagement sind zu stärken
- hanseatische Traditionen und Tugenden sind mit dem Sinn für Innovation und Gründergeist zu verbinden
- Transparenz statt Verschleierung: Politik und Demokratie brauchen Offenheit, die Informationspolitik ist neu zu gestalten; das Informationsfreiheitsgesetz muss auch für M-V kommen
- Verantwortung übernehmen, im Vorfeld von Entscheidungen gegen Ungerechtigkeiten und Übervorteilung ankämpfen
- Politik braucht breite Beteiligung, Bürger sind stärker in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen
- Politik muss Selbstorganisation und direkte Teilhabe der Bürger stärken, wir wollen gemeinsam handeln, damit Demokratie nicht nur Schein ist

## **2. Arbeit sichern – Wirtschaftsstandort stärken**

Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schwerpunkten wie maritimer Wirtschaft, Biotechnologie, Medizintechnik, Logistik, Tourismus und Gesundheitswirtschaft große Zukunftschancen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind derartige Potentiale auszuschöpfen und zu erweitern.

Mit hoher Sensibilität ist den Sorgen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Unbürokratisches und verlässliches Verwaltungshandeln ist erforderlich. Die Verbesserung bisheriger Ansiedlungsstrategien ist ebenso wichtig wie die umfassende Betreuung bestehender Unternehmen. Nur so kann Arbeit gesichert werden.

Anstatt auf einen Großinvestor zu warten, ist sich realistischen Möglichkeiten zuzuwenden. Dabei sind innovativen Unternehmen kurz- und mittelfristige Kredite ohne großen Verwaltungsaufwand auszureichen. Fördermittel sind mit Weitsicht zu vergeben und dürfen nicht an Prestigeobjekte zu (Wieder-)Wahlzwecken verschleudert werden.

Ganz wichtig: Politik, Wirtschaft und Soziales bilden eine Einheit. Eine starke Wirtschaft ermöglicht sozialen Ausgleich und Politik schafft den Rahmen, damit Wirtschaft gedeiht und soziales Handeln möglich wird.

Die soziale und die ökologische Frage werden unser 21. Jahrhundert bestimmen. Wer die soziale Frage nicht löst, wird sich mit sozialen Unruhen konfrontiert sehen. Wer die ökologische Frage nicht löst, der setzt die Zukunft der Menschheit aufs Spiel.

Wirtschaft, die sich von realer Wertschöpfung, d. h. von Arbeit, abgekoppelt, hat keine Zukunft, daher muss sich das Land stark machen für die Versteuerung von Gewinnen auf internationalen Finanz- und Kapitalmärkten.

### **Ziele und Maßnahmen**

- eine offensive Ansiedlungsstrategie für neue Unternehmen ist zu entwickeln; Stadt-, Regional- und Landesmarketing sind als Teil einer ganzheitlich orientierten Wirtschaftsförderung zusammen zu führen; Wirtschaftsförderung ist Chefsache
- die Betreuung bestehender Firmen ist zu verbessern; die Bestandspflege von klein- und mittelständischen Betrieben als Herz der Wirtschaft ist zu intensivieren
- Gesetze sind zu deregulieren; das Steuersystem ist zu vereinfachen, Ausnahmen sind abzubauen
- *start-up*-Unternehmen sind gezielt aus einer Hand zu fördern
- kapitalschwache kleine Unternehmen bedürfen der Landesförderung, ein Länderbankenprogramm ist aufzulegen
- Lokalpatriotismus beim Ausschreiben ist durchzusetzen, damit Arbeit im Land bleibt: kleine Losgrößen, gewerkliche Auftragsvergabe, Einschränkung der Auftragsweitergabe an Subunternehmen; die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist an Qualität zu binden, denn Dumpingpreise gefährden Arbeitsplätze
- Ausbau der weichen Standortfaktoren: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kinderbetreuung, wohnortnahe Schulen
- die Infrastruktur ist auszubauen, denn Fähr-, Bahn- und Flugverbindungen sind Lebens- und Wirtschaftsadern; besonderes Augenmerk gilt der Bahnstrecke Rostock – Berlin und der Konzentration auf Laage als Landesflughafen
- öffentliches Eigentum ist als Steuerungsinstrument für Entwicklung und Kapital für künftige Generationen zu sichern
- bei Privatisierungen und Beteiligungen ist Augenmaß zu halten; sie sind an klare Kriterien wie wirtschaftliche Effizienz, soziale und ökologische Orientierung zu binden; Privatisierungserlöse sind für die Gestaltung von Zukunft zu nutzen statt für das Stopfen von Haushaltslöchern
- M-V ist zum Gesundheitsland Nr. 1 in der Bundesrepublik zu entwickeln; Gesundheitswesen ist als Heilmittel für die Job-Flaute zu begreifen
- durch eine nachhaltige Abfallwirtschaft sind Arbeitsplätzen zu schaffen und Bürgergebühren zu begrenzen

### **3. Lebensgrundlagen erhalten – Klimaschutz umsetzen**

Boden, Wald und Wasser sind unersetzbare Lebensgrundlagen, sie gilt es zu schützen, ebenso wie die natürlichen Lebensräume der Tiere. Eine regionalisierte und verbrauchernahe Lebensmittelversorgung erhält nicht nur Arbeitsplätze, sie trägt auch zum allmählichen ökologischen Umbau der Industriegesellschaft bei. Umweltschutz muss schon in der Planungsphase von Projekten Priorität erlangen.

Landwirtschaft und Fischerei sind Wirtschaftszweige, die langfristige Perspektiven benötigen. Dazu gehört das uneingeschränkte Bekenntnis zu den hier Produzierenden, vor allem in Richtung Berlin und Brüssel.

## **Ziele und Maßnahmen**

- das 1. Klimaschutzkonzept M-V und der Aktionsplan Klimaschutz sind konsequent umzusetzen
- der öffentliche Personen- und Nahverkehr muss energiesparend sein; verlässliche Bahnanschlüsse in einem möglichst flächendeckenden Netz sind zu stärken
- kommunale Flächennutzungs- und Siedlungspläne müssen ökologischen Anforderungen Rechnung tragen; Siedlungsstrukturen und Städtebau sind so auszurichten, dass vermeidbare Verkehre reduziert werden
- der Bodenverbrauch hat sparsam zu erfolgen; Eigentums- und Nutzungsrechte sind sozial zu gestalten
- die Staatsforsten sollen nicht privatisiert werden
- die Landwirtschaft ist weiter zu ökologisieren; Subventionskriterien sind zunehmend an ökologisches Produzieren zu binden
- Bioproduktion ist zu schützen und Abstand zu gentechnisch veränderten Produktionen ist strikt einzuhalten
- Tiere sind vor vermeidbarem Leiden zu schützen; Tierhaltung muss artgerecht erfolgen
- wir wollen ein tierschutzrechtliches Verbandsklagerecht in Bund und Ländern
- die Selbstbedienungsmentalität der Wasser- und Abwasserzweckverbände muss ein Ende haben; der unsinnige Anschlusszwang in unserem Flächenland muss der Förderung dezentraler Lösungen Platz machen

## **3. Verantwortung übernehmen – Soziale Härten abfedern**

Sozialpolitik ist in eine Schieflage geraten. Gesetze auf Bundes- und Landesebene engen den Spielraum von Gemeinden und Kommunen durch ungünstige Lastenverteilung immer mehr ein. Gerade bei sozialen Hilfen und in der Betreuung von Kindern sind die Aufgaben und Ausgaben der Städte wie in keinem anderen Aufgabenfeld der Stadtpolitik enorm angewachsen. So etwas muss zukünftig unterbunden werden.

Soziale Hilfe, ursprünglich konzipiert als individuelle Hilfe zur Überwindung von Notlagen, hat sich inzwischen zu einer existentiellen Sicherung für immer größere Personenkreise entwickelt. Das neue ALG II hat diesen Kreis weiter vergrößert und soziale Unterschiede vertieft. Unter dieser Entwicklung leidet das gesamte System der persönlichen Dienstleistungen wie Beratung, Prävention und Einzelfallhilfe.

Ein Gegensteuern ist äußerst schwierig, denn auch Landespolitik hat nur begrenzte Möglichkeiten zur Veränderung. Dies auszusprechen ist ein Gebot der Ehrlichkeit. Gerade deshalb sind vorhandene Instrumentarien so wirksam wie möglich einzusetzen.

Landespolitik muss ihrer ganzheitlichen Verantwortung gerecht werden und einen möglichst großen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen für alle Bürger erreichen. Zugleich ist klar: Sozialleistungen sind immer nur die zweitbeste Lösung. Hauptziel muss es sein Menschen in Arbeit zu bringen. Jeder braucht eine Aufgabe. Und auf die Kraft sowie Kreativität keines Menschen kann verzichtet werden. Dies ist eine Frage von Gerechtigkeit und Menschenwürde.

Hartz IV ist zu überwinden durch die Schaffung regulärer, versicherungspflichtiger und existenzsichernder Arbeitsplätze, indem dieselben finanziellen Mittel verwendet und mit anderen

Fonds verbunden werden: ALG II-Kosten plus Kosten für Unterkunft plus Zuverdienst aus 1-Euro-Job.

Für die Jugend brauchen wir Strategien zum Hierbleiben und die Senioren sind als Quelle von Fachwissen und Sozialkompetenz aktiv einzubinden. Der demografische Wandel stellt uns vor neue Herausforderungen, die nur im Miteinander zu lösen sind.

### **Ziele und Maßnahmen**

- anstelle der Verwaltung von Arbeitslosigkeit muss die aktive Förderung der Wirtschaft stehen
- alle verfügbaren politischen Instrumentarien sind zu nutzen um soziale Härten abzuschwächen und Menschen in Arbeit zu bringen
- bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote sind zu stärken durch einen Landesjugendhilfebericht; die Förderung des Landes muss angemessen, verlässlich und unbürokratisch sein, sie muss zugleich kontrolliert werden, um effektiv und flexibel zu bleiben
- eine Vielfalt von Trägern im Jugend- und Sozialbereich, die zugleich der Budgetierung mit Zielvereinbarung unterliegen, ist abzusichern; auch kleinere Träger müssen eine Chance haben
- es ist Raum und Anerkennung für Eigenverantwortung und ehrenamtliche Arbeit zu geben
- die Integration von ausländischen Mitbürgern und Aussiedlern mit deutscher Staatsbürgerschaft ist zu verbessern
- das Miteinanders der Generationen ist zu fördern; die Erfahrungen älterer Menschen werden genauso benötigt wie die Kraft der Jungen
- den Belangen von Familien ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken
- bezahlbare Kita-Plätze sind durch die Landesgesetze abzusichern, das Kita-Gesetz ist zu überarbeiten
- Senioren sind nicht als Last zu betrachten; mit ihren spezifischen Bedürfnissen bei Wohnen, Gesundheit und Freizeit schaffen sie neue Arbeitsmöglichkeiten für die jüngere Generation

## **4. Bildung garantieren – Fähigkeiten entwickeln**

Bildung und Erziehung sichern die Zukunft unseres Landes. Das Wichtigste, das wir unseren Kindern mitgeben können, sind gute Fundamente aus Wissen, Vertrauen, Sozialkompetenz und Werten. Nur mit diesen Fundamenten können vorhandene Lebens- und Arbeitschancen genutzt und Eigenverantwortung übernommen werden.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung wird zukünftig zu einem zentralen Kriterium für Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Bildung und Erziehung werden die soziale Frage unseres Jahrhunderts sein, denn die sog. Wissensgesellschaft schreitet voran. Die öffentliche Hand muss nicht nur soziale Unterschiede auszugleichen versuchen, sondern dafür Sorge tragen, dass staatliche Angebote denen der privaten Hand ebenbürtig sind.

Hochschulen in M-V sind nicht nur Kostenfaktor, sondern vor allem eine Stärkung von Handel und Gewerbe, eine Grundlage für Zukunftsentwicklung und innovative Wirtschaftsunternehmen. Vorschul-, Schul- und Hochschulbildung sind mittelfristig abzusichern. Die Zahl der Abiturienten ist signifikant zu steigern, denn in anderen OECD-Ländern liegt sie doppelt so hoch. Nur hohe Bildung ist ein Schutzschild gegen Arbeitslosigkeit.

In den Schulen brauchen wir nicht länger einen Zick-Zack-Kurs. Die häufige Änderung der Schullandschaft in M-V erschwert seit Jahren die kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsarbeit.

### **Ziele und Maßnahmen**

- an der Zukunft der kommenden Generation darf nicht gespart werden, jeder Euro für Bildung ist eine Investition in Zukunft
- die Sanierung von Schulen ist konsequent durchzuführen, sie verbessert die Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Kinder, ihre Lernatmosphäre und Lernmotivation; Schulsanierung ist als Wirtschaftsförderung zu begreifen; Schulsanierung ist in die Landesrichtlinie für Städtebauförderung aufzunehmen
- neben Bildungsangeboten müssen gleichberechtigt sportliche und musische Angebote stehen
- private Bildungsangebote sind zu unterstützen, sie dürfen jedoch nicht die staatliche Bildungsaufgabe ersetzen und müssen für alle sozialen Schichten zugänglich sein
- Schulstrukturen dürfen unsere Kinder nicht länger benachteiligen, insbesondere bei Zugang zum Studium
- Schulen und Hochschulen dürfen nicht länger zum Spielball des Finanzministeriums werden; Bildungspolitik darf nicht zum Sparschwein der Landesregierung verkommen
- das Verhältnis von Land und Hochschulen ist zu verbessern; die Hochschulen sind die größten Bildungseinrichtungen, wichtige Arbeitgeber, Wertschöpfungsfaktor und wesentliches Element des Kulturlebens
- Hochschulen dürfen nicht in ihrer Entwicklung beschnitten werden, ihre Autonomie ist zu erhalten, sie bedürfen der Bauherreneigenschaft und Übertragung ihrer Liegenschaften und Immobilien
- Bildung und Wirtschaft sind in Projekten stärken zu verbinden

## **5. Kultur fördern – Persönlichkeitsentfaltung ermöglichen**

Mecklenburg-Vorpommern entwickelt sich zu einem kulturellen Anziehungspunkt nicht nur für die unmittelbare Region. Das vielfältige Angebot belebt die Städte und Gemeinden und schenkt Lebensfreude. Kultur ist zugleich Stifterin von Werten sowie regionaler Identität und damit „Daseinsvorsorge“ im besten Sinne des Wortes. Kulturelle Kreativität ist wesentliche Quelle des menschlichen Fortschritts.

Wirtschaft, Wissenschaft und Tourismus benötigen ein breites kulturelles Angebot zur eigenen Entwicklung. Wer qualifizierte Kräfte am Ort halten oder neu gewinnen will, muss ein vielseitiges Kulturangebot sichern. Kultur hat des Weiteren unzählige wirtschaftliche Begleiteffekte. Kulturförderung ist Wirtschaftsförderung im besten Sinne! Der Standortfaktor „Kultur“ ist zu stärken. Gerade in Zeiten finanzieller Not sind nicht nur Einsparvorschläge gefragt, sondern neue Ideen und Ansätze.

### **Ziele und Maßnahmen**

- Kulturförderung muss demokratischen Grundsätzen unterliegen und Kriterien wie Transparenz und öffentlicher Kontrolle folgen
- M-V benötigt eine breit diskutierte Kulturentwicklungsplanung mit Mut zu Profilierung und Kontinuität; Ergebnis muss Planungssicherheit und Erfolgskontrolle mittels Leistungs- und Zielvereinbarungen sein

- M-V benötigt ein Gesetz über Kulturräume; die Erfüllung kultureller Aufgaben muss haushaltsrechtlich den selben Stellenwert erlangen wie andere Felder der Daseinsvorsorge; der Kulturlastenausgleich ist zu regeln; was Sachsen schon 1994 konnte, müssen wir in dieser Legislaturperiode schaffen
- Theater sind als Kulturinnovationszentren umzugestalten durch eine Verbindung von Theater, freier Kulturszene und Kultur nahem Gewerbe
- Wirtschaft ist stärker in Kulturförderung einzubinden

## **6. Verwaltungsreform durchsetzen – Bürgernähe herstellen**

Landesverwaltung heißt Dienstleistung für den Bürger und Sorge für sozialen Ausgleich im Rahmen der Möglichkeiten. Eine Effektivierung der Verwaltung eröffnet Handlungsspielräume für Entwicklung aus eigener Kraft. Verwaltung muss heißen: Kurze Wege und Schaffung von Identität mit dem eigenen Wohnumfeld.

Verwaltung ist keine anonyme Größe. Dahinter stehen viele Menschen mit Fachwissen und Können. Dieses Potential ist auszuschöpfen und zu fördern. Führen heißt motivieren und überzeugen, heißt die Mitarbeiter mitnehmen und sie begeistern. Mitarbeiter müssen spüren, dass sie ganz persönlich gebraucht werden und dass in M-V keine Mangelverwaltung, sondern Zukunftsgestaltung betrieben wird.

### **Ziele und Maßnahmen**

- Haushaltssicherung und Verwaltungsreform müssen endlich Hand in Hand gehen; die Konsolidierung der Landesfinanzen muss verwaltungsintern zu einer umfassenden Reform führen; sie darf zugleich nicht zu Lasten sozial schwacher Bevölkerungsteile gehen
- Ziel der Reform ist eine schlanke und fitte Verwaltung, die sich als bürgerfreundlich, kostenbewusst und mitarbeiterorientiert erweist; Ziele sind Straffung der Verwaltung, Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und Abbau von Mehrfachzuständigkeiten
- eine Verwaltungsreform muss Aufgaben- und Strukturkritik, Personalentwicklungsplanung, Budgetierung und Zielvereinbarungen umfassen; Verantwortung muss auf die einzelnen Bereiche übertragen und vorhandene Kompetenzen müssen stärker abgerufen werden; die Reform darf nie aufhören, sondern muss dauerhaft erfolgen
- an der Neustrukturierung sind alle Betroffenen in besonderem Maße zu beteiligen und zusammen zu führen: Verwaltung, Politik, Personalrat, Gewerkschaft
- Behörden sind mit Bürger- und Begegnungszentren zu verbinden
- die Strukturierung der Landesverwaltung/Ministerien ist nach fachlichen Gesichtspunkten und nicht nach politischen Einflussbereichen vorzunehmen; die Anzahl der Ministerien ist zu reduzieren
- bei der Haushaltswirtschaft ist der Ressourcenverbrauch stärker zu berücksichtigen; eine ressourcen-orientierte Haushaltswirtschaft schärft den Blick für einen Kosten-Leistungs-Vergleich und führt zu sparsamerem Umgang mit vorhandenen Mitteln.

## **7. Partnerschaft wagen – Regionen zusammen wachsen lassen**

Mecklenburg-Vorpommern existiert nicht im luftleeren Raum. Wir brauchen unsere Nachbarn wie unsere Nachbarn uns. Zusammenarbeit sollte selbstverständlich sein. Doch gemeinsames Wirken kann nicht erzwungen oder von oben diktiert werden, es muss von unten wachsen um Herzenssache zu werden und kann nur bei stimmigen Rahmenbedingungen entstehen. Das gilt für die Nachbarländer ebenso wie für die Regionen in M-V.

Demokratie muss erlebbar bleiben, zu große Strukturen stehen dem entgegen. Eine Kommunalreform gegen die Kommunen führt nicht zum Ziel.

### **Ziele und Maßnahmen**

- bei einer möglichen Gebietsreform darf sich das Land nicht auf Kosten der Kommunen sanieren; die Nähe zum Bürger und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden müssen erhalten bleiben
- Aufgaben, die von den Kommunen zu übernehmen sind, gilt es klar zu definieren; eine echte Übertragung von Landesaufgaben in regionale Trägerschaft wäre ein Beitrag zur Demokratie, denn Entscheidungen sollten möglichst stets vor Ort getroffen werden
- ländlicher Raum, Mittel- und Oberzentren gehören zusammen
- der ländliche Raum mit seiner kulturellen und landschaftlichen Vielfalt ist zu erhalten und zu fördern
- Städte und Mittelzentren sind finanziell so auszustatten, dass sie ihre historisch gewachsene Attraktivität und Identifikation wieder erlangen
- Gemeinden sind Rückgrad und Lebensnerv eines Landes, sie sind zu stärken und nicht weiter durch Bund und Land zu belasten; die Landesregierung muss sich für eine umfassende Reform der Gemeindefinanzierung einsetzen
- die Bürgermeister der Regionen sollten in vertrauensvollem und regelmäßigem Kontakt gemeinsame Projekte miteinander abstimmen (z.B. das Regionalmarketing)
- es muss eine dauerhafte Gesprächsrunde des Ministerpräsidenten mit den Oberbürgermeistern und Landräten geben

Bündnisse schaffen die Grundlage für Entwicklung.

Hanseatische Tugenden sind Basis für gelingende Politik.

Handeln wir gemeinsam, denn: M-V ist wichtiger

**Bürger für Bürger: Freie Wähler M-V !**